

Discover Islam

Den Islam Entdecken

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

Nr. 20 - November 2006 - ١٤٢٧ شوال

Kopftuch, Schleier und Meinungsfreiheit

In den letzten Wochen findet in den englischsprachigen Medien ein Verwirrspiel statt, losgetreten durch den Speaker (Parlamentspräsidenten) des britischen Unterhauses und früheren Außenminister Jack Straw. Dieser hatte in seinem Wahlkreisbüro (30% Muslimanteil) von ratsuchenden muslimischen Bürgerinnen verlangt, bei Gesprächen mit ihm den Gesichtsschleier (*niqāb*) abzulegen. Dann wurde eine Hilfslehrerin vom Dienst suspendiert, weil sie darauf bestand während des Unterrichts (von vorpubertären Schülern) einen Gesichtsschleier zu tragen.

Als vorläufig letztes Vorkommnis ist von einer Rechtsanwältin zu berichten, die darauf besteht vor Gericht mit Gesichtsschleier aufzutreten. Der Richter war gezwungen die Verhandlung auszusetzen, weil es dafür keinen Präzedenfall gibt und er sich mit anderen Richtern beraten muss.

Die Reaktionen - auch von muslimischer Seite - waren gemischt, zumal ein Gesichtsschleier vom Islam nicht vorgeschrieben wird (*Scheich Yusuf al-Qaradawi am 03.11.06 in seiner Freitagspredigt*). Die überwältigende Mehrheit der islamischen Gelehrten teilt diese Auffassung, respektiert jedoch das Recht von Frauen, die meinen auf diese Weise Allah näher zu kommen. Als Folge ergibt sich, dass diese muslimischen Frauen aus verständlichen Gründen darauf verzichten müssen, bestimmte Tätigkeiten auszuüben. Dazu gehört u.a. das Führen eines Kraftfahrzeuges (wegen des eingeschränkten Gesichtsfeldes), eine Lehrtätigkeit, bei der die Beobachtung von Mimik, Lippenbewegung usw. durch die Schüler eine Rolle spielt (z.B. beim Sprachunterricht), aber auch das Auftreten vor Gericht, sowohl als Zeugin als auch als Anwältin zum Zwecke der einwandfreien Identifizierung durch den Richter. Die Scharia kennt diesen Aspekt.

Das eingangs erwähnte Verwirrspiel bezieht sich darauf, dass in Großbritannien niemand etwas gegen das Kopftuch (= headscarf) hat; sogar Polizistinnen tragen es. Benutzt wird aber auch der Begriff "Schleier" (= veil) und zwar synonym für alles wie Kopftuch (= *chimār* [fälschlich auch *hidschāb* genannt]), Gesichtsschleier (= *niqāb*) und sogar die Ganzkörperverhüllung (= *burqa*; *tschadōr*; *abaya*, *dschilbāb*). Am Ende weiss man nicht mehr, was eigentlich gemeint ist.

Die aktuelle deutsche Entsprechung dieser Vorkommnisse (man kann sie wohl kaum als Debatte bezeichnen) findet sich, nur um Beispiele zu nennen, einmal im Widerstand von fünf kopftuchtragenden Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen, die bereit sind für ihre religiöse Überzeugung die berufliche Stellung aufs Spiel zu setzen, aber auch der Aufruf der türkischstämmigen Bundestagsabgeordneten der Grünen, Ekim Deligöz, das Kopftuch zwecks Beförderung der Integration abzulegen. Die fünf Lehrerinnen werden ihren Strauß vor dem Verwaltungsgericht austragen, wie es sich in einem Rechtsstaat geziemt.

Bedenklich und völlig unangemessen - und das ist noch sehr milde ausgedrückt - sind Reaktionen auf den Aufruf von Frau Deligöz, die wegen der ihr gegenüber ausgesprochenen Drohungen jetzt gezwungen ist sich von Leibwächtern begleiten zu lassen. Wenn auch die große Mehrheit der Muslime mit Frau Deligöz nicht übereinstimmt, muss es ihr und besonders in ihrer Eigenschaft als Volksvertreterin zustehen, das vom Grundgesetz garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung ohne persönliche Gefährdung in Anspruch zu nehmen.

Die zugewanderten Muslime, vor allem die aus Ländern stammen, in denen es mit der Meinungsfreiheit nicht gut bestellt ist, werden lernen müssen, dass die Meinung anderer - und mag sie noch so sehr den eigenen Überzeugungen entgegenlaufen - zu respektieren ist, wenn man selbst ernst genommen werden will. Eine offene pluralistische Gesellschaft kann nur dann funktionieren, wenn sich alle an die Spielregeln halten.

Frau Deligöz sollte aber auch erkennen, dass sie mit ihrem "Kopftuch-ab"-Aufruf gläubige Frauen veranlassen will Gebote ihrer Religion zu verletzen und (zumindest in der Wahrnehmung der Betroffenen) vom Glauben abzufallen. Gerade sie müsste wissen, dass es unter den Muslimen in Migrantenkreisen die Meinung gibt, eine kein Kopftuch tragende Muslima bete auch nicht (was zumindest so überhaupt nicht zutrifft) und wer nicht betet, sei bereits vom Glauben abgefallen. Dies wird begründet mit dem überlieferten Prophetenausspruch: "*Der Unterschied zwischen einem Gläubigen und einem Nichtgläubigen ist das Gebet (namaz/salat)*".

Merke: Es ist ungläubwürdig, wenn von Integration geredet wird, aber in Wirklichkeit Assimilation gemeint ist.

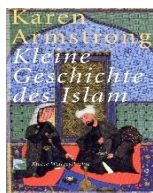
Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • E-Mail: albborek@freenet.de

Erscheint in loser Folge

Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe gestattet und erwünscht.

Namentlich gezeichnete Fremdbeiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

In Zusammenarbeit mit **Discover Islam** und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain



Buchempfehlung: Karen Armstrong: KLEINE GESCHICHTE DES ISLAM
 € 9,90, Berliner Taschenbuch Verlags GmbH, Berlin; ISBN 3-442-76087-9.

In der westlichen Welt wird der Islam weitgehend im Zusammenhang mit dem Fundamentalismus autoritärer Staaten, der Frauenunterdrückung, Bürgerkrieg und Terrorismus gesehen. Gegen diese eingeschränkte Form der Wahrnehmung setzt Karen Armstrong eine andere Perspektive. Ihr gelingt ein Gegenentwurf zu der Auffassung, dass sich der Westen und der Islam notwendigerweise auf einem Kollisionskurs befinden müssen. Karen Armstrong zählt zu den renommiertesten Religionswissenschaftlern der Welt und war neun Jahre lang katholische Nonne.

Was wir wollen:

Um in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen in Form von Frage und Antwort, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtsschule festgelegt noch sollen unsere Informationen als fatwas verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Falls Sie Bekannte oder Freunde haben, die diesen Rundbrief erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung der E-Mail-Adresse, damit wir sie in unseren Verteiler aufnehmen können. Die bisher erschienen Rundbriefe können von der Homepage der Deutschen Muslim-Liga e.V. (<http://www.deutsche-muslim-liga.de/>) heruntergeladen werden.

Wir empfehlen auch:

ISLAM IM ALLTAG (Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime)
 ISBN 3-88794-015-6 (Al-Kitab Verlag)

Diese Handreichung ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung von Aufsätzen und Artikeln sowie von Fragen (und Antworten) aus dem Alltag der Muslime. Anders als vergleichbare Werke, die sich auf Publikationen aus der arabisch-islamischen Welt stützen, stammt das Buch aus der Feder eines gebürtigen deutschen Muslims, der mit der Lebenssituation der in Westeuropa lebenden Muslime vertraut ist. Es wurden in erster Linie Themen behandelt, die für in nicht-islamischen Ländern lebende Muslime relevant sind. Die Antworten sollen nicht als *fatwas* (d.h. religiöse Gutachten) verstanden werden, da es in vielen Fällen durchaus legitime abweichende Meinungen gibt. Das Buch hat einen Umfang von 236 Seiten (Größe 227 x 167 mm). Der Erlös kommt ausschließlich der Deutschen Muslim-Liga e.V. zugute. Näheres über Bestellungen und Versand bei info@deutsche-muslim-liga.de (<http://www.deutsche-muslim-liga.de/>) und/oder DISCOVER ISLAM (Email: albborek@freenet.de).



Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime

Es kommt gelegentlich vor, dass Fragen zu den gleichen Themen gestellt werden. Dabei ist es unvermeidlich, dass es zu Wiederholungen kommt, wofür wir uns bei unseren "alten" Lesern entschuldigen.

Islamische Kleidung* (einschl. Kopftuch) in nichtislamischen Ländern

Frage: So wie ich Koran 24:31 verstehe, ist die Bedeckung (einschl. Kopftuch) für muslimische Frauen verpflichtend. Manche im Westen lebende Muslime behaupten jedoch, dass dies zumindest in nicht-islamischen Ländern nicht vorgeschrieben sei. Sie argumentieren, dass sonst die Aufmerksamkeit der (nicht-muslimischen) Öffentlichkeit auf Kopftuch tragende Frauen gelenkt wird und sie damit zur Zielscheibe für Diskriminierung und ganz allgemein schlechter Behandlung werden. Was ist dem zu entgegnen?

Antwort: Es ist eine Sache, wenn ein Muslim/Muslima sagt, dass er/sie aufgrund der Lebensumstände große Schwierigkeiten bei der Erfüllung bestimmter islamischer Pflichten hat, aber etwas völlig anderes, wenn versucht wird die Nichterfüllung einer Glaubenspflicht damit zu rechtfertigen, dass man sie zu einer Wahlmöglichkeit nach eigenem Belieben erklärt.

Im ersten Fall erkennt der/die Betroffene die Pflicht an und gleichzeitig auch sein/ihr Unvermögen bei ihrer Erfüllung und bittet GOTT um Vergebung. Im zweiten Fall wird versucht Textstellen auf eine Weise zu interpretieren, dass der/die Betroffene kein Gottesgebot verletzt. Selbstverständlich ist das inakzeptabel; GOTT hat solche Menschen aus früheren Religionsgemeinschaften wegen dieses Verhaltens angeprangert.

Ohne an dieser Stelle nochmals auf alle Einzelheiten einzugehen, ist die Bedeutung von Koran 24:31 völlig klar und eben auch wie diese Aya von Anfang an von den Muslimen verstanden wurde.

Die Bemühungen, den islamischen Bekleidungsvorschriften, die schliesslich nur die Muslime selbst betreffen, Akzeptanz auch im nicht-islamischen Umfeld zu verschaffen, werden unglücklicherweise durch das Verhalten einiger Regierungen in Ländern mit einer überwiegend muslimischen Bevölkerung (z.B. Türkei und Tunesien) konterkariert, die das Kopftuch aus weiten Bereichen des öffentlichen Lebens verbannen und somit den Gegnern gläubiger Muslime zusätzlich Munition liefern.

Die in den westlichen Demokratien lebenden Muslime müssen es immer wieder deutlich machen, dass die Erfüllung religiöser Pflichten ein unveräußerliches Recht eines jeden Muslims (Mann oder Frau) ist.

**Der Islam schreibt keine bestimmte Kleidung für Männer und Frauen vor. Lediglich die Funktion der Bekleidung in bezug auf den mit ihr zu erzielenden Grad der Bedeckung des körperlichen Intimbereichs ist vorgegeben. Das Tragen von Kleidung, die für andere Religionsgemeinschaften eine religiöse Bedeutung hat (z.B. Nonnen-, Mönchs- und Priesterkleidung, die Kipa oder Yarmulke bei Juden) ist Muslimen nicht gestattet. Ebenso ist das Tragen von Kleidung, die für das jeweils andere Geschlecht typisch ist, nicht erlaubt. Das Tragen orientalischer oder westlicher Kleidung ist aus islamischer Sicht ohne Belang.*

Anlegen des Pilgergewandes (iḥrām) während des Fluges

Frage: Im Hinblick auf die neuen Beschränkungen für Handgepäck auf Flügen wird es immer schwieriger noch während des Fluges in den rituellen Weihezustand einzutreten, zu dem auch das Anlegen des Pilgergewandes gehört. Normalerweise beginnen die Pilger damit etwa 45 bis 30 Minuten vor der Landung in Dschiddah. Das ist jetzt deswegen schwierig oder geradezu unmöglich geworden, weil man die Pilgerkleidung nicht vorher anlegen kann. Welche Lösung gibt es?

Antwort: Die einfache Lösung wäre schon bei der Ankunft in Dschiddah im iḥrām zu sein. Viele Gelehrte sind der Meinung, dass Dschiddah innerhalb des *mīqāt*-Gebietes liegt und deswegen sollte man sich beim Betreten dieses Gebietes bereits im rituellen Weihezustand befinden. Wenn dies durch äussere Umstände, auf die der Pilger keinen Einfluss hat, nicht möglich ist, sollte dies geschehen, sobald die Umstände es zulassen. Der Prophet ﷺ sagt: "Meine Anhänger werden nicht dafür zur Verantwortung gezogen, was sie aufgrund eines Fehlers, durch Vergessen oder unter Zwang tun." Hier handelt es sich um Zwang durch die Obrigkeit begründet mit Sicherheitsvorkehrungen.

Hinzu kommt, dass eine zunehmende Zahl von Gelehrten der Meinung ist, es sei in Ordnung in Dschiddah selbst den *iḥrām* anzunehmen. Es werden verschiedene Gründe genannt. Einer davon ist, dass der Anflug nach Dschiddah normalerweise über See erfolgt und deswegen der Reisende den *mīqāt*-Punkt überhaupt nicht kreuzt. Es gibt aber auch noch einen überzeugenderen Grund dafür, dass Dschiddah ausserhalb des *mīqāt*-Gebietes liegt, das durch eine gedachte Linie, die die verschiedenen *mīqāt*-Punkte miteinander verbindet wie durch den Propheten ﷺ definiert. Wenn man von Al-Dschufah oder Rābigh eine Linie nach Yalamlam zieht, sieht man, dass Dschiddah ausserhalb liegt.

Ob man jetzt das eine oder andere Argument in Anspruch nimmt ist ohnehin ohne Bedeutung, weil die Situation durch unvermeidbare Umstände entstanden ist. Deswegen kann man gültig und ohne besondere Sühne (z.B. Fasten, ein Opfer usw.) in Dschiddah in den Weihezustand eintreten.

Bittgebete während des Pflichtgebetes

Frage: In meiner Heimat sprechen wir in jedem Fadschr-Gebet ein Bittgebet (*qunūt*) und wenn der Imām es manchmal vergisst, macht er am Ende zwei Verneigungen zur Sühne. Mir wurde inzwischen gesagt, dass dies eine Neuerung (بدعة) sei. Trifft das zu?

Antwort: Der (*qunūt* قنوط) ist ein Bittgebet, das üblicherweise beim *ruku'* des letzten *rak'ah* eines Pflichtgebetes gesprochen wird. Es gibt zwei (oder auch drei) Textvarianten, denen noch weitere Bittgebete hinzugefügt werden können. Die verschiedenen Rechtsschulen haben unterschiedliche Regeln hinsichtlich Zeitpunkt und Inhalt. Die Unterschiede erklären sich aus den Berichten früherer Gefährten, die zu unterschiedlichen Gelegenheiten mit dem Propheten ﷺ zusammen beteten. Wir beten in dieser Tradition nach dem überlieferten Ausspruch des Propheten ﷺ: "Betet wie ihr mich habt beten gesehen." Er betete bei verschiedenen Gelegenheiten auf unterschiedliche Weise und zeigte damit an, dass die Verrichtung bestimmter Gebetsteile auf unterschiedliche Art erlaubt, annehmbar oder empfohlen ist. Wir können uns nicht vorstellen, dass jeder Gefährte sämtliche Gebete zu allen Zeiten zusammen mit dem Propheten ﷺ verrichtet hat. Das ist einfach unmöglich. Deswegen lernten und erfuhren einige was andere nicht erlebten mit der Folge, dass Berichte von verschiedenen Prophetengefährten in Details von einander abweichen, was sich in den unterschiedlichen Regeln der einzelnen Rechtsschulen widerspiegelt.

Wenn es sich um Detailfragen handelt, haben diese keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Gebetes. Sie zeigen nur, dass der Prophet ﷺ bestimmte Gebetsteile zu verschiedenen Gelegenheiten unterschiedlich verrichtete. Ein gutes Beispiel dafür ist die Haltung der Hände, die üblicherweise während des Stehens im Gebet so gehalten werden, dass die Rechte über der Linken liegt (qabd/takattuf / قبض / تكتف). Weder in der malikitischen Rechtsschule noch bei der schi'itischen Dschafariya (Imāmiya) ist dies der Fall; sie lassen die Arme in ihrer normalen Position an den Seiten herunterhängen (sadal سادل).

Als Resultat folgen die Muslime in den meisten afrikanischen Ländern wie auch die Schi'iten im Libanon, Irak, Iran und anderswo dieser Tradition, während andere Muslime ihre Hände auf den Bauch legen mit der rechten Hand über der linken. Kann jemand behaupten, es handele sich bei einer dieser Handhaltungen um eine Neuerung (بدعة)? Wenn das jemand tut, dann weiss er nicht wovon er redet. Und genauso verhält es sich mit dem *qunūt* قنوط.

Eine Bitte an unsere Leser in eigener Sache:

Der Rundbrief wird kostenlos an Interessenten per Email versandt. Es gibt aber auch viele, die über keinen Email-Zugang verfügen. Diesen möchten wir den Rundbrief ebenfalls zugänglich machen. Hinsichtlich der dabei entstehenden Kosten haben wir uns mit der Deutschen Muslim-Liga e.V. dahingehend verständigt, dass diese Kosten durch Spenden an die DML abgedeckt werden sollen. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Spenden auf das Konto Nr. 120 428 000 der Deutschen Muslim-Liga bei der HSH Nordbank BLZ 200 500 00. Für steuerliche Zwecke wird Ihnen die DML auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausstellen. Die Homepage www.deutsche-muslim-liga.de informiert über die Aktivitäten der Deutschen Muslim-Liga e.V. Dort können auch die bisher erschienenen Rundbriefe abgerufen werden.

Wir kommen einer Bitte des Vorstandes der DML nach, wenn wir die DML-Mitglieder unter den Lesern an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnern.

Wir lernen eine kurze Sure aus dem Koran:

96. Sure Al-'Alaq (Das [Blut-] Gerinnsel)



Deutsche Übersetzung

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

1. Lies im Namen deines Herrn, der erschaffen hat,
2. Erschaffen hat den Menschen aus einem Blutgerinnsel.
3. Lies, und dein Herr ist der Edelste,
4. Der mittels des Schreibrohrs gelehrt hat,
5. Den Menschen gelehrt hat, was er nicht wußte.
6. Doch nein! Der Mensch lehnt sich wahrlich auf,
7. Weil er meint niemanden zu brauchen.
8. Wahrlich, zu deinem Herrn ist die Rückkehr!
9. Hast du den gesehen, der verwehrt
10. Einem Diener (Allahs) zu beten?
11. Hast du gesehen, ob er auf dem Pfad der Rechtleitung ist
12. Oder Gottesfurcht gebietet?
13. Siehst du, ob er Wahrheit zur Lüge verkehrt und sich abwendet?
14. Weiß er denn nicht, dass Allah sieht?
15. Wenn er nicht abläßt, werden Wir ihn beim Schopf ergreifen,
16. Dem verlogenen sündigen Schopf!
17. Soll er doch seine Ratgeber rufen.
18. Wir werden die Höllenwächter rufen!
19. Doch nein! Gehorche ihm nicht, sondern wirf dich nieder und sei (Allah) nah.

Deutsche Übersetzung

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

Hilfe zur Aussprache in (nicht-wissenschaftlicher phonetischer) lateinischer Umschrift:
z = stimmhaftes "s" (wie in Saft) - d = wie ein englisches "th" in "there".

Bismillāhi-r-Raḥmāni-r-Raḥīm

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. iqrā' bismi rabbika-llaḏī chalaq | 11. ara'ayta in kāna 'alā-l- hudā |
| 2. chalaqa-l-insāna min 'alaq | 12. aū amara bi-t-taqua |
| 3. iqrā ua rabbuka-l-akram | 13. ara'ayta in kaḏḏaba ua tauallā |
| 4. allaḏī 'alama bil qalam | 14. a-lam ya'alam bi-ann-allaha yarā' |
| 5. 'alama-l-insāna mā lam ya'alam | 15. kalla la-illam yantahi, |
| 6. kalla inna-l-insāna layatgā | lanafsa'am bin-nāṣiyah |
| 7. an ra'āhu-staḡnā | 16. nāṣiyatin kāḏḏibatin chāṭi'ah |
| 8. inna ilā rabbika-r-rudsch'aā | 17. fal-yad'u nādiyah |
| 9. ara'ayta-llaḏī yanhā | 18. sanad'uz-zabāniyah |
| 10. 'abdan iḏa ṣallā | 19. kalla lā tuṭi'hu ua-sdschud uaqtarib. |

Was lernen wir daraus:

1. Das beste Wissen ist, was einen näher zu GOTT/Allah bringt.
2. Allah (عز وجل) erklärt Seine Allmacht; dazu gehört die Macht den Menschen zu erschaffen.
3. Eine der Gnadenerweise Allahs (عز وجل) gegenüber den Menschen ist das Wissen (durch Schreiben).
4. Die schlimmsten unter den Menschen sind diejenigen, die andere an der Verehrung Allahs (عز وجل) hindern.
5. Die Menschen sollten sich immer an Allahs (عز وجل) Allmacht in Gottesfurcht erinnern und meiden, was Allahs Missfallen erregt.
6. Ein Muslim lässt sich durch nichts von seinem Gehorsam gegenüber seinem Schöpfer abhalten.

Die ersten fünf Ayas dieser Sure sind die erste Offenbarung, die dem Propheten ﷺ zuteil wurde. Dies geschah während der letzten 10 Tage des Monats Ramaḏān 13 Jahre vor Beginn der islamischen Zeitrechnung, also im Monat Juli oder August 610 christlicher Zeitrechnung.